

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/220 vom 9. Januar 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_220

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/220 du 9 janvier 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/220 del 9 gennaio 2025

Regeste

Festsetzung der amtlichen Kosten und der Parteientschädigung nach Rückweisung durch das Bundesgericht, Art. 95 und 98 VRP (Verwaltungsgericht, B 2024/220).

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 15. November 2024 sind die Kosten der kantonalen Verfahren neu festzusetzen. Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

E. 2.1

Das Bundesgericht hat den verwaltungsgerichtlichen Entscheid B 2024/33 vom 15. August 2024 aufgehoben und den Vollzug der Landesverweisung des Beschwerdeführers vorläufig aufgeschoben. Damit wäre dem Begehren des Beschwerdeführers in den kantonalen Verfahren, der Vollzug der Landesverweisung sei aufzuschieben, zu entsprechen gewesen. Folglich ist der Beschwerdeführer bei der Kostenverlegung in den kantonalen Verfahren als vollumfänglich obsiegend zu behandeln.

E. 2.2

Amtliche Kosten sind vom Staat weder für das Rekurs- noch für das Beschwerdeverfahren zu erheben (Art. 95 Abs. 3 VRP).

E. 2.3

Dem Beschwerdeführer steht sowohl für das Rekurs- als auch für das Beschwerdeverfahren eine volle ausseramtliche Entschädigung zu. Das im Rekursverfahren pauschal bestimmte volle Honorar des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers von CHF 2'800 (inkl. Barauslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) erscheint angemessen; ebenso das im Beschwerdeverfahren pauschal festgelegte volle Honorar von CHF 2'600 (inkl. Barauslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer). Kostenpflichtig ist der Staat (Migrationsamt).

E. 3

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben noch ausseramtliche Entschädigungen zugesprochen. B 2024/220 4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.